

T V S T Z

TECHNISCHE
VEREINIGUNG
DER STADT ZÜRICH
8000 ZÜRICH
WWW.TVSTZ.ORG

73. Jahresbericht 2019

Einladung und Traktanden

73. Generalversammlung vom Dienstag, 12. Mai 2020

Aktuell:

**Auf Grund der aktuellen Lage (Coronavirus) wird die
73. Generalversammlung verschoben!**

**Die Generalversammlung findet neu am Diens-
tag 27. Oktober 2020 statt!**

**Die Einladung folgt mit dem Versand des Bulletins im September
2020.**

Zürich, im April 2020

73. Generalversammlung 2020

Dienstag, 27. Oktober 2020 / 17.30 Uhr

im Kongresszentrum Spirgarten, Lindenplatz, Zürich

Traktanden gemäss Statuten

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der 72. Generalversammlung vom 9. Mai 2019
- c) Abnahme des 73. Jahresberichts 2019
- d) Abnahme der Jahresrechnung 2019
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets 2020 und Festsetzung der Jahresbeiträge 2020
- g) Antrag des Vorstandes: Statutenänderung
- h) Anträge von Mitgliedern*
- i) Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Delegierte
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Protokollprüfer
 - f. Delegierte in KPV
- j) Verschiedenes

* Anträge sind bis 60 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

Gastreferat mit Fragerunde

Frau Daniela Eberhardt, Direktorin HR Stadt Zürich

Im Anschluss an die Generalversammlung offeriert die TVSTZ ein Nachtessen.

Protokoll der Generalversammlung 2019

Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls:

S. Wüst schliesst die Generalversammlung um 18.00 Uhr mit der Ankündigung eines Referates von StR. A. Odermatt vor dem Nachessen.

Zug, 14.5.2019

Der Präsident



S. Wüst

Der Aktuar



H. Tarnowski

Die Protokollprüfenden



S. Nussbaum



M. Benz

73. Jahresbericht 2019

Geschätzte Kolleginnen

Geschätzte Kollegen

Beim Schreiben dieser Zeilen ist das Thema Corona-Virus überall präsent. Sitzungen und Veranstaltungen wurden abgesagt, Schulen, Restaurants und die meisten Läden sind geschlossen. Wo möglich wurde Homeoffice angeordnet, Arbeitszeiten angepasst und Arbeitsweisen verändert. Das Ziel ist bekanntlich die Ansteckungswelle zu plafonieren. Die weitere Entwicklung ist unklar. Klar ist, dass die Generalversammlung auf den Herbst 2020 verschoben wird. Aktuell ist nicht an eine Veranstaltung mit mehr als 100 Personen zu denken. Wir bleiben in der Zwischenzeit am Ball und diskutieren die aktuellen Themen an Telefonkonferenzen oder per Mail.

Die Teilrevision des Personalrechtes und der Ausführungsbestimmungen betreffend der Weiterentwicklung des Städtischen Lohnsystems (SLS) werden momentan vom Gemeinderat beraten. Als Basis dient eine gute Vorlage, welche die verschiedenen Personalverbände mit dem HRZ ausgearbeitet haben. Es wurde ein "Letter of Intent" unterzeichnet, welcher die wichtigsten Rahmenbedingungen und Spielregeln für alle Parteien regelt. Hauptpunkte der Vorlage sind:

- Anheben der nutzbaren Erfahrung von 15 auf 25 Jahre
- Festlegung des Minimallohnes auf Fr. 53'300.- (Minimallohn Fr. 4'100.- pro Monat)
- Definition des Prozesses für die Lohnfestsetzung

Bei der aktuellen Vernehmlassung Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) betreffend Umkleidezeit geht es vor allem um eine klare Regelung. Kleiden sich Angestellte am Arbeitsort um, weil es die Anstellungsinstanz insbesondere aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit angeordnet hat, gilt dies als Arbeitszeit. Bisher wurde dieses Thema leider sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Vorstand der TVSTZ wird sich durch die Rücktritte von Harald Tarnowski und Martin Fuchs wesentlich verändern. Ich danke schon an dieser Stelle den beiden langjährigen Mitgliedern für ihren tollen Einsatz. Beide haben sich bereit erklärt bis zur GV im Herbst uns zu unterstützen. Glücklicherweise konnten zwei Nachfolger gefunden werden. Mehr dazu auf den späteren Seiten.

Verändern soll sich nach dem Willen des Vorstandes und Delegierten auch der Name unseres Vereins. Die Überlegungen und Argumente finden Sie auch in diesem Jahresbericht.

Kollegiale Grüsse

Samuel Wüst

Zürich, im April 2020

Generalversammlung 2019

Die 72. Generalversammlung fand am 9. Mai 2019 im Kongresszentrum Spirgarten in Zürich-Altstetten statt. Die GV wurde von 96 Mitgliedern besucht.

Geschäftlicher Teil:

- Das Protokoll der 71. Generalversammlung vom 22. Mai 2018 wurde von den Protokollprüfern genehmigt und dem Verfasser H. Tarnowski verdankt. Die Generalversammlung hat das Protokoll ohne Gegenstimme genehmigt.
- Zum Jahresbericht 2018 sind vor der Generalversammlung keine Fragen gestellt worden und er konnte ohne Gegenstimmen genehmigt werden.
- Die Jahresrechnung 2018 schloss mit einem Gewinn von Fr. 1'088.70 ab. Die Rechnung wurde durch die Revisoren genehmigt und die einwandfreie Arbeit unseres Kassiers Christoph Girsperger verdankt.
- Der Vorstand wurde ohne Gegenstimme durch die Generalversammlung entlastet.
- Das Budget 2019, mit einem Verlust von Fr. 6'400.-, und die unveränderten Jahresbeiträge von Fr. 60.- für Aktive und Fr. 40.- für Pensionierte wurden ohne Gegenstimme angenommen.
- Anträge von Mitgliedern sind keine eingegangen.
- Wahlen:

Die bisherigen Vorstandsmitglieder R. Büttiker, M. Fuchs, H. Tarnowski, Ch. Girsperger und S. Wüst werden ohne Gegenstimme gewählt. H. Bruggmann tritt aus dem Vorstand zurück. Er wird gebührend verabschiedet.

S. Wüst wird als Präsident wiedergewählt.

Alle bisherigen Delegierten werden ohne Gegenstimme gewählt.

Die bisherigen Revisoren A. Hotz (VBZ), R. Padrutt (Immo) und A. Martinelli (ewz) werden ohne Gegenstimmen gewählt.

Ebenfalls in ihre Ämter gewählt wurden die bisherigen Protokollprüfer S. Nussbaum (TAZ) und M. Benz (energie 360°) sowie die Delegierten KPV H.-R. Hardmeier und Ch. Busenhardt und M. Ochsner.

Vorstandstätigkeit 2019

Der Vorstand hat in den 6 Vorstandssitzungen und 2 Delegiertenversammlungen unter anderem folgende Geschäfte behandelt:

- Geschäftsverlauf der Pensionskasse
- Paritätische Schlichtungsstelle: Es gab keine Fälle zu behandeln. Offenbar sind die meisten städtischen Angestellten mit ihren Anstellungen zufrieden.
- Besprechung der Geschäfte der paritätischen Arbeitsgruppe mit Stadtrat D. Leupi
- Diverse Vernehmlassungen (Teilrevision des Personalrechts betreffend Weiterentwicklung des städtischen Lohnsystems (SLS), Überarbeitung des Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgesprächs (ZBG), Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft, Umkleidezeit etc.)
- Es wurden einzelne Mitglieder bei Problemen mit dem Arbeitgeber begleitet.
- Reorganisationen in einzelnen Dienstabteilungen wurden ebenso begleitet, z.B. die schon lange währende Neuausrichtung des Forensischen Instituts und eine Reorganisation bei DAV.
- Die Namensänderung der TVSTZ und die dazu notwendigen Statutenänderungen wurden in Absprache mit den Delegierten vorbereitet.

Konstituierung des Vorstandes. Nach der GV wurden die Chargen wie folgt bestätigt:

Präsident	Samuel Wüst
Kassier / Vizepräsident	Christoph Girsperger
Anlässe / Information	Martin Fuchs
Aktuar	Harald Tarnowski
Pensioniertenvertreter	René Büttiker
Beisitzer	vakant

Diverses

Im ganzen Vereinsjahr wurden die grundlegenden Zielsetzungen der vorangegangenen Jahre weiterverfolgt. Der Grundsatz, die Gesamtinteressen der Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zu vertreten, stand dabei weiterhin im Mittelpunkt aller Anstren-

gungen. Wo die Situation dies erfordert, steht der Vorstand auch einzelnen Mitgliedern beratend und unterstützend zur Seite. Leider ist dies doch immer wieder einmal notwendig.

Mit unseren Gesprächs- und Verhandlungspartnern streben wir eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem konstruktiven Umfeld an. Wir sind weiterhin fest davon überzeugt, dass dieses Vorgehen richtig und zielführend ist. Aus diesem Grund pflegen wir den Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Departementsvorstehenden und Dienstchefs aktiv, auch wenn keine Krisen anstehen.

Wie in den vorausgegangenen Jahren konnten wir verschiedene Mitglieder bei kleineren und grösseren personellen Fragen oder Problemen unterstützen, obwohl die Auseinandersetzungen zunehmend härter geführt werden. Dazu wurden zahlreiche Abklärungen getätigt und Gespräche geführt.

Pensioniertenanlass

Am 25. Juni 2019 fand der 8. Pensionierten Anlass mit 37 Teilnehmenden statt. Bei schönem und heissem Wetter fand eine Flughafen-Rundfahrt statt. In einem Bus führte die Besichtigung über Rollwege, an Hangars vorbei bis zum Pistenkreuz und wieder zurück zu einem Apéro im klimatisierten AIR Restaurant.

Der 9. Pensionierten Anlass findet am 8. Juli im Dampfzentrum in Winterthur statt. Das Programm mit Anmeldetalon liegt diesem Jahresbericht bei.

Herbstanlass

Am 23. Oktober 2019 fand der Herbstanlass mit der Besichtigung des Flughafens Zürich statt. Die Teilnehmenden gewannen spannende Einblicke hinter die Kulissen und interessante Informationen der Führenden. Spannend war v.a. die Führung zur Gepäckabfertigung im Dock E und die Einfahrt des grössten Fliegers der Swiss vor Ort auf dem Rollfeld beim Dock E. Die Führung wurde durch einen Apéro unterbrochen.

Konferenz Personalverbände (KPV)

Das Geschäftsjahr der KPV konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Es resultierte ein geringfügiger Gewinn von Fr. 809.-.

Die TVSTZ ist in der Konferenz der Personalverbände durch S. Wüst (Präsident), R. Büttiker (Kassier) und H. Tarnowski in der Verbandsleitung vertreten.

Die behandelten Themen in der Verbandsleitung waren die Pensionskasse und die verschiedenen Vernehmlassungen der Stadt betreffend Personalrecht.

Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH)

2019 erwirtschaftete die PKZH auf ihrem Vermögen 10.6%. Der Deckungsgrad stieg durch diese sehr gute Performance auf einen Deckungsgrad von 116.3%. Der Deckungsgrad wäre noch höher ausgefallen, wenn der Bilanzzins auf 1.1.2020 nicht von 2.5 auf 2.0% gesenkt worden wäre. Mit dem Bilanzzins muss das Altersvermögen der Pensionierten verzinst werden, dass die Renten auch in Zukunft gesichert sind.

Mitgliederbewegungen

Mit 9 Ein- und 19 Austritten sowie 6 Todesfällen ist der Mitgliederbestand per Ende Jahr nun **507** Mitglieder. Die Mitgliederbewegungen der einzelnen Dienstabteilungen sind auf der nachfolgenden Seite ersichtlich.

Seit dem letzten Jahresbericht musste der Vorstand mit tiefem Bedauern von folgenden Todesfällen Kenntnis nehmen:

Herr	Frank Damman	Pensioniert	AfB
Herr	Andreas Ryffel		VBZ
Herr	Hans Stoll	Pensioniert	AHB
Herr	Bruno Bouvard	Pensioniert	ewz
Herr	Hans Kläy	Pensioniert	AfB
Herr	Hans Bachmann	Pensioniert	AHB

Wir bewahren unsere verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken.

Den im letzten Jahr in den wohlverdienten Ruhestand übergetretenen Mitgliedern wünsche ich gute Gesundheit und viel Lebensfreude. Die Unterstützung der TVSTZ ist Ihnen auch in der dritten Lebensphase gewiss. Zögern Sie zudem nicht, an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Dank

Für das Vertrauen, das Sie als Aktive und Pensionierte dem Vorstand entgegengebracht haben, bedanke ich mich auch im Namen meiner Vorstandskollegen herzlich.

Der Vorstand freut sich darauf, möglichst viele der Mitglieder bei der GV begrüßen zu können.

Ausblick

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit ihrer Anstellung oder Ihren beruflichen Aufgaben haben, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Konflikte die schnell erkannt und angesprochen werden, meist einvernehmlich gelöst werden können.

Werben Sie für unseren Verband! Wir brauchen jungen Nachwuchs. Sprechen Sie dazu Kolleginnen und Kollegen persönlich an und erklären Sie den Nutzen und die Vorzüge einer Mitgliedschaft.

Samuel Wüst, Präsident

Zürich, im April 2020

Mitgliederbewegungen 2019

	Aktive	Pensioniert	Ehrenmitglieder	Gesamt
Bestand 31.12.2018	300	225	12	525
Überführung Pensionierte 2019	-12	+12		
Überführung Ehrenmitglieder 2019				
Eintritte 2019	8	1		9
Austritte 2019	-19	-2		-21
Verstorben 2019	-1	-5		-6
Bestand 31.12.2019	276	231	12	507

Mitgliederbestand pro Dienstabteilung

	Aktive	Pensioniert	Ehrenmitglieder	Gesamt
Amt für Baubewilligungen	9	11		20
Amt für Städtebau	0	2		2
Amt für Hochbauten	27	25		52
Dienstabteilung Verkehr	15	9		24
360°	8	9		17
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich	6	7		13
Elektrizitätswerk	28	32	1	60
Geomatik + Vermessung	3	4		7
IMMO	26	21	1	47
Liegenschaftenverwaltung	2	1		3
Organisation und Informatik	2	1		3
Stiftung Alterswohnungen	1			1
Schutz & Rettung	29	17	2	46
Stadtpolizei	34	8	1	42
Tiefbauamt	24	23	1	47
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich	0	2	1	2
Verkehrsbetriebe Zürich	32	35	3	67
Wasserversorgung	30	24	2	54
	276	231	12	507

Mitgliederwerbung

T V ST Z



TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH



Werben Sie in unserem Interesse neue Mitglieder an.

**Je mehr Mitglieder unser Personalverband hat,
desto wirkungsvoller können wir Sie vertreten.**

Gemeinsam sind wir stark!

TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH
8000 ZÜRICH
WWW.TVSTZ.ORG

Betriebsrechnung 2019

ERFOLGSRECHNUNG			2019	
Datum	Konto	Beträge	Summe	
Aufwände				
31.12.18	Druck Versand	3'721.75		
31.12.18	Gebühren Porto	1'005.85		
31.12.18	Ehrungen Todesfälle	0.00		
31.12.18	Spesen Diverses	1'891.50		
31.12.18	Exkursionen	2'488.70		
31.12.18	Veranstaltungen Generalversammlung	8'055.05		
31.12.18	Verbände KPV	8'079.00		
31.12.18	Honorare	0.00		
31.12.18	Total Aufwand	25'241.85		25'241.85
Erträge				
31.12.18	MG-Beiträge	25'550.00		
31.12.18	Kapitalerträge	0.00		
31.12.18	Total Ertrag	25'550.00		25'550.00
Gewinn / Verlust				
31.12.18	Gewinn			308.15
BILANZ				
Datum	Konto	2019	2018	
Aktiven				
		81'866.60		81'558.45
31.12.18	Kassa	0.00		0.00
31.12.18	Post	81'256.60		80'988.45
31.12.18	Bank	0.00		
31.12.18	Transitorische Aktiven	610.00		570.00
Passiven				
		0.00		0.00
31.12.18	Transitorische Passiven	0.00		0.00
Zwischentotal		81'866.60		81'558.45
Gewinn		0.00		308.15
Abschluss		81'866.60		81'866.60

Bericht des Kassiers zum Rechnungsjahr 2019

Kassier: Christoph Girsperger

Jahresrechnung

Mitgliederbeiträge

- Die Höhe der Mitgliederbeiträge lag Fr. 450.- unter dem budgetierten Betrag. Erfreulicherweise mussten nur wenige Mitglieder an den offenen Mitgliederbeitrag erinnert werden. Die offenen Beiträge wurden im Jahresabschluss über die «Transitorischen Aktiven» verbucht.

Druck, Versand

- Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte der Druck der Unterlagen an die Mitglieder wie bisher über die soziale Institution «Drahtzug» in Zürich. Der Versand erfolgte direkt über die Post. Der budgetierte Betrag wurde nicht ganz ausgeschöpft.

Exkursionen, Aktivitäten

- Durch die sehr gute Organisation der Aktivitäten sowie der Grosszügigkeit von Firmen gab es fast eine Punktlandung.

Honorare, Rechtsberatungen

- Die TVSTZ berät und unterstützt Mitarbeitende bei Auseinandersetzungen mit ihren Arbeitgebern und Vorgesetzten. Im letzten Jahr musste keine externe juristische Unterstützung beigezogen werden. Der im Budget vorgesehene Betrag von Fr. 4'000.- wurde nicht gebraucht.

Jahresergebnis

Aufgrund von nicht ausgeschöpften Budgetpositionen resultiert für das Geschäftsjahr 2019 ein Gewinn von Fr. 308.15.

Zürich, 4. Februar 2019

Samuel Wüst

Präsident

Christoph Girsperger

Kassier

Revisorenbericht für das Rechnungsjahr 2019

Die unterzeichnenden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung 2019 der TVSTZ geprüft und in Ordnung befunden. Die Belege sind vorhanden, die Eintragungen in Kassabuch, Postcheck- und Sparkonto, den einzelnen Kontoblättern der Buchhaltung sowie der Erfolgsrechnung und der Bilanz stimmen überein.

Das Vermögen betrug am 31. Dezember 2019 CHF 81'866.60

Die Vermögenszunahme für das Geschäftsjahr 2019 beträgt CHF 308.15

Die Revisoren beantragen der Generalversammlung die vorliegende Rechnung 2019 zu genehmigen, dem Kassier, Herrn Christoph Girsperger, für die sauber geführte Buchhaltung zu danken und dem Vorstand Décharge zu erteilen.

Zürich, 4. Februar 2019

Die Revisoren:

Rosalind Padrutt

Andreas Hotz

Antonio Martinelli

Budget 2020

BUDGET			2020		Rechnung 2019		Budget 2019	
Konto	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
Erträge								
Mitgliederbeiträge		26'000.00		25'550.00		26'000.00		
Kapitalerträge		0.00				5.00		
Aufwand								
Druck, Versand (Büromaterial)	5'000.00		3'721.75		4'000.00			
Gebühren, Porto, Büro	1'200.00		1'005.85		1'000.00			
Ehrungen Todesfälle	200.00				200.00			
Verwaltungs- u. Repräsentationsspesen	2'000.00		1'891.50		2'500.00			
Exkursionen, Aktivitäten	3'000.00		2'488.70		2'500.00			
Veranstaltungen, Generalversammlung	9'000.00		8'055.05		9'000.00			
Verbände KPV	8'500.00		8'079.00		8'500.00			
Honorare, Rechtsberatungen	4'000.00				4'000.00			
Gewinn		0.00		308.15		0.00		
Verlust		6'900.00			0.00	5'695.00		
Saldo	32'900.00	32'900.00	25'550.00	25'550.00	31'700.00	31'700.00		

Vermögensprognose 2020

Vermögen per 1. Januar 2020		CHF	81'866.70
Vermögensabnahme bis Ende 2020 um	ca.	CHF	6'900.00
Voraussichtliches Vermögen Ende 2020	ca.	CHF	75'000.00

Mitgliederbeitrag 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein Verlust von CHF 6'900.- budgetiert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge 2020 soll trotzdem beibehalten werden:

Aktiv-Mitglieder	CHF	60.00
Pensionierten-Mitglieder	CHF	40.00

Antrag des Vorstandes: Statutenänderung

Namens-Änderung und Statuten-Revision

Seit über zwei Jahren hat sich, auf Anregung von neuen jungen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, Mitgliedern und Delegierten der TVSTZ, der Vorstand mit unserem Vereinsnamen auseinandergesetzt.

Rückblick:

Am 11. Juli 1947 wurde die Technikervereinigung der Stadtverwaltung gegründet. Der Zusammenschluss der Techniker war im Rahmen einer neuen Besoldungsstruktur eine zwingende Notwendigkeit. Dadurch konnten die Interessen dieser Berufsgruppe positiv in diese Veränderung eingebracht werden. 1950 wurde der Namen in Technische Vereinigung geändert und eine erste Öffnung für weitere technische Berufe wie Ingenieure, Architekten und Chemiker fand statt. Sie grenzte sich aber noch gegen Handwerker und kaufmännische Mitarbeitende ab. Im Laufe der Zeit wurden alle technischen Mitarbeitenden aufgenommen und vor Jahren öffnete man die Mitgliedschaft mit einer Statutenrevision auch für alle Mitarbeitenden aus technischen Dienstabteilungen.

Anstoss zur Namensänderung:

Der Begriff „technische“ ist in der heutigen digitalen Welt immer mehr in den Hintergrund getreten und für die meisten jungen Angestellten in der Stadtverwaltung kein Aufhänger mehr um sich mit ihrer jetzigen Tätigkeit zu identifizieren.

Zudem war es immer schwieriger, unseren Einsatz als Personalverband für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung über den Namen „Technische Vereinigung“ zu erklären.

Neuer Namen für ein uraltes Anliegen



Unter Berücksichtigung und Würdigung aller ehemaligen und aktiven Mitgliedern und Vorstandskollegen und den vorher aufgeführten Argumenten hat sich der Vorstand entschieden, unser Engagement für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung mit dem neuen, selbsterklärenden Namen: **Personalverband der Stadt Zürich (PVSTZ)** zu definieren.

Nach der Namens- und Statutenänderung können alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und angegliederter Unternehmer (z. B. Energie 360°) Mitglied des PVSTZ werden.

Die Delegiertenversammlung hat am 28. Januar 2020 über die Namensänderung und die Statutenrevision beraten. Sie hat beidem sehr wohlwollend zugestimmt.

Nach einem positiven Entscheid durch die Generalversammlung am 27. Oktober 2020 werden die neuen Statuten auf 1.1.2021 in Kraft gesetzt und die Namensänderung realisiert.

Folgende Statutenänderungen werden vom Vorstand beantragt (Änderungen sind unterstrichen oder durchgestrichen dargestellt):

Bestehender Vereins Name und gültige Statuten	Geänderter Vereins Name und geänderte Statuten
 <p data-bbox="497 622 750 779"> TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH 8000 ZÜRICH WWW.TVSTZ.ORG </p>	 <p data-bbox="1109 622 1391 761"> PERSONALVERBAND DER STADT ZÜRICH 8000 ZÜRICH WWW.PVSTZ.CH </p>
<p data-bbox="199 884 571 922">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="199 969 300 1003">Art. 1</p> <p data-bbox="199 1010 778 1218"> 1 Unter dem Namen „Technische Vereinigung der Stadt Zürich“ (TVSTZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. </p> <p data-bbox="199 1267 794 1608"> 2 Die TVSTZ wahrt die Gesamtinteressen ihrer Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. Die TVSTZ unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. </p> <p data-bbox="199 1653 750 1736"> 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. </p> <p data-bbox="199 1780 778 2074"> 4 In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeführt werden. </p>	<p data-bbox="815 884 1187 922">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="815 969 916 1003">Art. 1</p> <p data-bbox="815 1010 1406 1218"> 1 Unter dem Namen „<u>Personalverband der Stadt Zürich</u>“ (<u>PVSTZ</u>) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. </p> <p data-bbox="815 1267 1394 1608"> 2 Der <u>PVSTZ</u> wahrt die Gesamtinteressen ihrer Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. Der <u>PVSTZ</u> unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. </p> <p data-bbox="815 1653 1366 1736"> 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. </p> <p data-bbox="815 1780 1394 2074"> 4 In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeführt werden. </p>

Art. 2

Die TVSTZ kann sich einem städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten Dachverband anschliessen.

II. Mitgliedschaft**Art. 3**

1 Die Vereinigung besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.

2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Unternehmungen (z. B. Energie 360°), die in einem technischen, wissenschaftlichen oder kaufmännischen Bereich arbeiten, aufgenommen werden.

3 Nach der Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.

4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied der TVSTZ sind.

5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 2

Der PVSTZ kann sich einem städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten Dachverband anschliessen.

II. Mitgliedschaft**Art. 3**

1 Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.

2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Unternehmungen (z. B. Energie 360°), ~~die in einem technischen, wissenschaftlichen oder kaufmännischen Bereich~~ arbeiten, aufgenommen werden.

3 Nach der Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.

4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied des PVSTZ sind.

5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- b) Wechsel des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
- c) Ausschluss
- d) Tod

Art. 6

1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Rechte und Pflichten**Art. 7**

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.

Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der Vereinigung zu wahren,

Art. 4

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- b) Wechsel des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
- c) Ausschluss
- d) Tod

Art. 6

1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Rechte und Pflichten**Art. 7**

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.

Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren,

ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinigung mitzutragen.

Art. 9

1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

2 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

3 Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Protokollprüfer

Generalversammlung

Art. 11

1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandes mitzutragen.

Art. 9

1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

2 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

4 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Protokollprüfer

Generalversammlung

Art. 11

1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes
- h) Anträge von Mitgliedern
- i) Wahlen
- j) Verschiedenes

Art. 12

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

Vorstand
Präsident
Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
Rechnungsrevisoren
Protokollprüfer
Delegierte in Dachverbände

Sie sind wieder wählbar.

Art. 13

1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen;

2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes
- h) Anträge von Mitgliedern
- i) Wahlen
- j) Verschiedenes

Art. 12

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

Vorstand
Präsident
Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
Rechnungsrevisoren
Protokollprüfer
Delegierte in Dachverbände

Sie sind wieder wählbar.

Art. 13

1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen;

gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.

2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

In der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16

1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.

2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

In der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16

1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 18**

1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.

3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

Urabstimmung**Art. 19**

Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von

Art. 17

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 18**

1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.

3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

Urabstimmung**Art. 19**

Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von

Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Vertreter der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 21

1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

2 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.

3 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtlich verbindliche Unterschrift.

4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.

5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute

Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Vertreter der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 21

1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbandes und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

2 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

3 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtlich verbindliche Unterschrift.

4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.

5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute

Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Stiftungsräte der TVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte gegeben ist.

8 Mitglieder der TVSTZ, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen

Art. 22

1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten vor.

2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand her und haben folgende Aufgaben:

- Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte.
- = Werbung von Mitgliedern.
- Meldung von Pensionierungen und Todesfällen.
- Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.

3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Stiftungsräte des PVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte gegeben ist.

8 Mitglieder des Verbandes, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen

Art. 22

1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten vor.

2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand her und haben folgende Aufgaben:

- Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte.
- = Werbung von Mitgliedern.
- Meldung von Pensionierungen und Todesfällen.
- Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.

3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

Rechnungsrevisoren

Art. 23

1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die beiden Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung der TVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

3 Ist einer der beiden Revisoren verhindert, springt der Ersatzrevisor ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren geprüft ist.

Protokollprüfer

Art. 24

Die Protokollprüfer kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

Kommissionen

Art. 25

Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

Rechnungsrevisoren

Art. 23

1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die beiden Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung des PVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

3 Ist einer der beiden Revisoren verhindert, springt der Ersatzrevisor ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren geprüft ist.

Protokollprüfer

Art. 24

Die Protokollprüfer kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

Kommissionen

Art. 25

Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

<p>V. Finanzen</p> <p>Art. 26 1 Der Vereinigung stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:</p> <p>a) Das Vermögen der Vereinigung b) Die Mitgliederbeiträge</p> <p>2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind, so-fern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.</p> <p>3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>V. Finanzen</p> <p>Art. 26 1 <u>Dem Verband</u> stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:</p> <p>a) Das Vermögen <u>des Verbandes</u> b) Die Mitgliederbeiträge</p> <p>2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind, so-fern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.</p> <p>3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen <u>des Verbandes</u>. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>VI. Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung</p> <p>Art. 27 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Art. 28 1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letztere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.</p>	<p>VI. Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung</p> <p>Art. 27 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Art. 28 1 Die Auflösung <u>des Verbandes</u> kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letztere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.</p>

<p>2 Die Auflösung der Vereinigung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.</p> <p>3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.</p> <p>Art. 29</p> <p>1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2016.</p> <p>2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom 9. Mai 2019.</p>	<p>2 Die Auflösung <u>des Verbandes</u> gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.</p> <p>3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.</p> <p>Art. 29</p> <p>1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2019.</p> <p>2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. Oktober 2020.</p>

Ersatzwahlen in den Vorstand

Andreas Hotz ist als Nachfolger von Martin Fuchs für den Vorstand nominiert.



Andreas Hotz ist 1976 in Zürich geboren und wuchs in Schwamendingen auf. Schon als Kind turnte er in den Baustellen des in den 1980er-Jahre gebauten Trams-Schwamendingen herum und machte sich später bei den Fahrgästen unbeliebt, indem er Schneebälle auf die vorbeifahrenden Kurse der Linie 7 warf. Diese frühkindliche Prägung begleitete ihn weiterhin auf seinem Werdegang. Nach der Ausbildung als Elektromechaniker bei ABB in Oerlikon und dem Studium in Elektrotechnik in Winterthur führte ihn über einen Umweg in Finnland zum ehemaligen physikalischen Labor der Schweizerischen Lok- und Maschinenfabrik (SLM) in Winterthur. Bei der PROSE war er mit weltweiten Messungen und Zulassungen von Schienenfahrzeugen betraut und leitete am Schluss die Verkaufsabteilung. 2009 kam er als Projektleiter für die neue Tramgeneration zur den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ), ein Projekt welches ihn heute noch beschäftigt. Ab 2017 durfte er die neu gegründete Abteilung des Projektmanagements im Unternehmensbereich Technik der VBZ übernehmen und konnte die Abteilung stetig auf- und ausbauen. Seit 2009 ist Andreas Hotz aktives Mitglied der TVSTZ und seit 2011 ist er dort Revisor. Mit seiner Frau Katharina wohnt er seit längerem in der Kulturstadt Winterthur, engagiert sich in seiner Freizeit für den Verein Trauernetz (Suizidnachsorge) und ist leidenschaftlicher Neugolfer.

Sabri Dzakoski ist als Nachfolger von Harald Tarnowski für den Vorstand nominiert.



Sabri Dzakoski wurde 1983 in Struga (Nord-Mazedonien) geboren. 1997 wanderte er mit 14 Jahren in die Schweiz aus und besuchte die Oberstufe in Langnau am Albis. Nach der Oberstufe absolvierte er die Lehre als Geomatiker beim Ingenieurbüro Frick und Partner in Langnau am Albis. Das Studium als Geomatiktechniker schloss er im Sommer 2014 erfolgreich ab. Seit 2007 arbeitet er bei der Wasserversorgung Stadt Zürich (WVZ). Bis 2016 hat er die Geomatik-Gruppe geleitet und heute arbeitet er in der GIS-Gruppe als GIS-Spezialist. Seit 2007 ist Sabri Dzakoski Mitglied der TVSTZ. Mit seiner Familie lebt er in Langnau am Albis.

Vorstand

Wüst Samuel *	Präsident	Tiefbauamt
Christoph Girsperger	Kassier / Vizepräsident	Elektrizitätswerk Zürich
René Büttiker *	Pensioniertenvertreter	ehemals IMMO
vakant	Beisitzer	
Tarnowski Harald *	Aktuar	Wasserversorgung
Martin Fuchs	Veranstaltungen	Verkehrsbetriebe Zürich

* Mitglieder der Verbandsleitung KPV

Delegierte

Braun Christoph	Tiefbauamt
Bucher René	Amt für Baubewilligungen
Büchler Jürg	Dienstabteilung Verkehr
Busenhart Christoph °	Elektrizitätswerk Zürich
Schlotterbeck Hans	Amt für Hochbauten
Hardmeier Hans-Rudolf °	Entsorgung und Recycling
Imhof Adrian	Schutz & Rettung
Ochsner Michael °	Verkehrsbetriebe Zürich
Oertig Rachel	IMMO
Ramseier Fritz	Wasserversorgung
Steiner Felix	Energie 360°
Lang Candid	Stadtpolizei

° Delegierte KPV

Rechnungsrevisoren

Padrutt Rosalind	IMMO
Hotz Andreas	Verkehrsbetriebe Zürich
Martinelli Antonio	Elektrizitätswerk Zürich

Protokollprüfende

Nussbaum Susanne	Tiefbauamt
Benz Michael	Energie 360°